

# Interpellation der SP-Fraktion vom 29. März 2004 betreffend "Tarifsystem" für Elternbeiträge

Antwort des Stadtrates vom 4. Mai 2004

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## 1. Einleitung

Am 29. März 2004 reichte die SP-Fraktion (Urs Bertschi, Barbara Stäheli, Simone Gschwind) eine Interpellation betreffend "Tarifsystem" ein. Diese bezieht sich auf eine Anregung der GPK vom April 2003, in der Stadt Zug ein allgemein gültiges Tarifsystem für die Elternbeiträge zu schaffen. Der Stadtrat wurde beauftragt, ein neues einheitliches Tarifsystem für sämtliche, heute bestehenden und künftig geplanten Elternbeiträge vorzulegen. Die Interpellation beantworten wir wie folgt:

## 2. Antworten auf die Fragen

### Frage 1

**Wie präsentiert sich der aktuelle Stand der Arbeiten im Projekt "Tarifsystem"?**

Antwort

Der Stadtrat hat zur Überprüfung der Beiträge Dritter an Leistungen der Stadt bzw. Subventionen der Stadt an Trägerschaften eine Projektgruppe eingesetzt. Der Bericht der Projektgruppe liegt vor und ist eine Beilage dieser Vorlage.

### Frage 2

**Welche bewährten Tarifsysteme anderer Städte/Gemeinden (z.B. Uster, Winterthur, Zürich, etc.) wurden geprüft?**

**Erwägt die Stadt Zug auf eines dieser Modelle zurückzugreifen?**

**Wenn ja, auf welches Modell?**

**Wenn nein, warum nicht?**

Antwort

Die verschiedenen Tarifsysteme anderer Städte und Gemeinden wurden im Rahmen des Projektablaufs geprüft. In der Stadt Zug gelten für schul- und familienergänzende Angebote folgende drei Reglemente (vgl. Beilagen):

- Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen vom 24. März 1998
- Reglement über die Tagesschule vom 30. November 1993
- Reglement über die Musikschule vom 10. September 1991

Diese sind in den Grundzügen richtig. Anpassungen müssen bei den Verordnungen durch den Stadtrat vorgenommen werden. Ein Tarifsystem über alle Angebote würde eine teilweise Zusammenführung dieser Reglemente bedingen. Nach der Anpassung der Tarife wird im Sinne einer transparenten Information eine Gesamtübersicht erstellt.

### Frage 3

**Wem obliegt die generelle Projektverantwortung?**

**Wer zeichnet für die Planung des Projekts verantwortlich?**

**Wer zeichnet für die Projektleitung verantwortlich?**

**Aus welchen Personen setzt sich die derzeit aktive Projektgruppe zusammen?**

**Wird das Projekt von einem (externen) Fachberater begleitet?**

Antwort

Die Projektverantwortung obliegt dem Finanzdepartement. Die eingesetzte Projektgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- Josef Pfulg, Finanzsekretär, Vorsitz
- Beat Moos, Rechtskonsulent
- Markus Vanza, Leiter Schuladministration
- Hubert Weber, Departement SGU

Es besteht keine Begleitung durch eine externe Fachperson.

### Frage 4

**Wann kann mit dem Abschluss des Projekts gerechnet werden? Wann und in welcher Form wird der GGR über die Ergebnisse informiert werden?**

Antwort

Die im beiliegenden Bericht aufgeführten Grundsätze wurden vom Stadtrat am 4. Mai 2004 festgelegt. Die Umsetzung der Grundsätze hat bis spätestens zum 1. August 2005 zu erfolgen.

#### **Frage 5**

**Ist es richtig, dass - wie von Stadträtin Wicky kommuniziert - ausgearbeitete, umsetzungsreife Projekte (Mittagstisch Zentrum, SEB etc.) schubladisiert bleiben, bis das Tarifsysteem definitiv vorliegt? Falls ja, basiert dieses Vorgehen auf einem stadträtlichen Beschluss?**

#### **Antwort**

Die genannten Projekte wurden im Hinblick auf die Überprüfung der Tarifsysteme zurückgestellt. Der Bericht der Projektgruppe zu den Tarifsystemen liegt nun vor. Das Projekt Mittagstisch Zentrum kann daher dem Grossen Gemeinderat an einer der nächsten Sitzungen unterbreitet werden. Für die Schule mit erweiterten Blockzeiten (SEB) sind noch weitere konzeptionelle Abklärungen erforderlich.

#### **Frage 6**

**Inwiefern hat der Stadtrat der Projektgruppe überhaupt Vorgaben gemacht? Worin sieht der Stadtrat seine Verantwortung im ganzen Projekt?**

#### **Antwort**

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 28. Mai 2003 die Projektdefinition genehmigt und die erwähnte Projektgruppe eingesetzt. Anlässlich einer Kerngeschäftsitzung hat der Stadtrat die von der Projektgruppe vorgeschlagenen Grundsätze diskutiert, ergänzt und teilweise korrigiert.

#### **Frage 7**

**Hängt die unentschlossene Haltung des Stadtrates bei der Realisierung der geplanten Krippenplätze im Guthirt und Herti 6 letztlich ebenfalls mit dem noch immer ausstehenden Tarifsysteem zusammen?**

#### **Antwort**

Es liegt keine unentschlossene Haltung des Stadtrates vor. Das Bedürfnis nach zusätzlichen Krippenplätzen ist erkannt und auch ausgewiesen. Eine Verzögerung erfolgte, weil der Verein Tagesheime Zug die Übernahme des Tagesheimes Guthirt von der Einrichtung einer Geschäftsstelle abhängig machte, was zusätzliche Abklärungen erforderte. Für die Bewilligung von Tagesheim- oder Kinderkrippenplätzen wie auch für die Einrichtung von Mittagstischen kommt das Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen vom 24. März 1998 zur Anwendung. Da für das Tagesheim Guthirt in der Liegenschaft Lüssiweg bauliche Anpassungen notwendig sind, muss dem Grossen Gemeinderat eine Kreditvorlage unterbreitet werden (siehe GGR-Vorlage Nr. 1794). Die Aufwendungen für die Einrichtung einer zusätzlichen Kinderkrippe in der Liegenschaft Herti 6 werden in den Voranschlag 2005 aufgenommen. Die Betriebsbeiträge an die Trägerschaften bewilligt der Stadtrat im Rahmen der budgetierten Aufwendungen.

### Frage 8

**Können nach Meinung des Stadtrates einzelne Projekte (z.B. Mittagstisch Zentrum) trotz Fehlen eines Tarifsystems unter dem Hinweis auf allfällige Tarifkorrekturen gleichwohl eingeführt werden?**

Antwort

Für den Mittagstisch Zentrum wird dem Grossen Gemeinderat mit der Baukreditvorlage Maria Opferung, Phase 2, der notwendige Einrichtungskredit beantragt.

### 3. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- von der Antwort des Stadtrates zur Interpellation der SP-Fraktion vom 29. März 2004 betreffend "Tarifsystem" Kenntnis zu nehmen und
- die Interpellation als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 4. Mai 2004

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Beilagen:

- Interpellation der SP-Fraktion vom 29. März 2004 betreffend "Tarifsystem"
- Bericht "Beiträge Dritter an Leistungen der Stadt bzw. Subventionen an Trägerschaften" (mit 2 Anhängen)
- Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen vom 24. März 1998
- Reglement über die Tagesschule vom 30. November 1993
- Reglement über die Musikschule vom 10. September 1991

Die Vorlage wurde vom Finanzdepartement verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Departementssekretär Josef Pfulg unter Tel. 041 728 21 22 zur Verfügung.

SP-Fraktion des GGR  
c/o Urs Bertschi  
Weinbergstrasse 42c  
6300 Zug

Stadtkanzlei Zug  
Herr Werner Golder  
Präsident des GGR  
Postfach 1298  
6301 Zug

Zug, 29. März 2004

## Interpellation zum Tarifsysteem

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Behandlung des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst (Vorlage 1722.1) regte die GPK im April 2003 an, in der Stadt Zug ein allgemein gültiges Tarifsysteem für die Elternbeiträge zu schaffen. In der Folge wurde der Stadtrat beauftragt, ein neues einheitliches Tarifsysteem für sämtliche heute bestehenden und die künftig geplanten Elternbeiträge vorzulegen.

Im Mai 2003 wurde die definitive Einführung des Mittagstischs Riedmatt abgelehnt (1733.1): „Von einem definitiven Betrieb [sei] aus heutiger Sicht abzusehen. Eine befristete Weiterführung für zwei weitere Jahre ermöglicht die Ausarbeitung einer Neuregelung der Elternbeiträge ...“

Das Schuldepartement habe zum Thema "Schulergänzende Betreuung" noch einige wichtige Projekte im Köcher, konnte man von Stadträtin Vreni Wicky anlässlich der Veranstaltungsreihe "Gute Schule – Schule im Gespräch" vernehmen. Doch vorderhand werde nichts Neues eingeführt, da die Einführung des Tarifsystems abzuwarten sei.

Für die SP-Fraktion stellen sich im Zusammenhang mit dem "Projekt Tarifsysteem" und den offenbar bestehenden Auswirkungen auf andere wichtige Vorhaben die folgenden Fragen:

1. Wie präsentiert sich der aktuelle Stand der Arbeiten im Projekt "Tarifsysteem"?
2. Welche bewährten Tarifsysteme anderer Städte/Gemeinden (z.B. Uster, Winterthur, Zürich, etc.) wurden geprüft?  
Erwägt die Stadt Zug auf eines dieser Modelle zurückzugreifen?  
Wenn ja, auf welches Modell?  
Wenn nein, warum nicht?

3. Wem obliegt die generelle Projektverantwortung?  
Wer zeichnete für die Planung des Projekts verantwortlich?  
Wer zeichnet für die Projektleitung verantwortlich?  
Aus welchen Personen setzt sich die derzeit aktive Projektgruppe zusammen?  
Wird das Projekt von einem (externen) Fachberater begleitet?
4. Wann kann mit dem Abschluss des Projekts gerechnet werden? Wann und in welcher Form wird der GGR über die Ergebnisse informiert werden?
5. Ist es richtig, dass – wie von Stadträtin Wicky kommuniziert – ausgearbeitete, umsetzungsreife Projekte (Mittagstisch Zentrum, SEB, etc.) schubladisiert bleiben, bis das Tarifsystem definitiv vorliegt?  
  
Falls ja, basiert dieses Vorgehen auf einem stadträtlichen Beschluss?
6. Inwiefern hat der Stadtrat der Projektgruppe überhaupt Vorgaben gemacht? Worin sieht der Stadtrat seine Verantwortung im ganzen Projekt?
7. Hängt die unentschlossene Haltung des Stadtrates bei der Realisierung der geplanten Krippenplätze im Guthirt und Herti 6 letztlich ebenfalls mit dem noch immer ausstehenden Tarifsystem zusammen?
8. Können nach Meinung des Stadtrates einzelne Projekte (z.B. Mittagstisch Zentrum) trotz Fehlens eines Tarifsystems unter dem Hinweis auf allfällige Tarifkorrekturen gleichwohl eingeführt werden?

Wir ersuchen den Stadtrat, die vorerwähnten Fragen möglichst bald zu beantworten. Für die Bemühungen danken wir.

Freundliche Grüsse

**SP-Fraktion des GGR**

Simone Gschwind



Barbara Stäheli



Urs Bertschi



# Beiträge Dritter an Leistungen der Stadt bzw. Subventionen der Stadt an Trägerschaften

## Bericht der Projektgruppe

### 1. Ausgangslage

Das Projekt "Überprüfung Beiträge Dritter" umfasst folgende Ziele:

- Erfassung und Analyse aller Leistungen mit Beiträgen Dritter
- Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen
- Möglichst genaue Kostenermittlung
- Ausarbeitung eines Konzepts mit Grundsätzen, definierten Leistungen, Kosten, Kostendeckung und Tarifsystem.

Bei der Überprüfung wurde für eine erste Phase der Projektumfang auf die Beiträge an Leistungen des Bildungsdepartements und an familienergänzende Kinderbetreuungen eingeschränkt. Die Überprüfung der übrigen Gebühren erfolgt in einem separaten Projekt.

### 2. Umfang

Das Bildungsdepartement und das Departement für Soziales, Gesundheit und Umwelt haben die Grundlagen der betreffenden Beiträge zusammengetragen. Es handelt sich um folgende Leistungen:

- Tagesschule: Betreuung und Verpflegung
- Musikschulunterricht für Jugendliche und Auszubildende bis 25 Jahre
- Musikunterricht für Erwachsene
- Mittagstisch für Schülerinnen und Schüler
- Heilpädagogische Schule: Verpflegung
- Hauswirtschaft: Verpflegung
- Hausaufgabenhilfe
- Schullager
- Freizeitlager
- Buspass-Verbilligung
- Schulsportangebot
- Schultheaterangebot
- Tagesheime und Kinderkrippen (von der Stadt subventioniert)
- Tagesfamilien (von der Stadt subventioniert)

Die einzelnen Leistungen sind in der beiliegenden Übersicht näher beschrieben.

Für die Spitex-Leistungen läuft ein separates Projekt. Die Überprüfung der Verrechnung von Pflegeleistungen in Altersheimen wird vorgenommen, wenn die Jahres- und Betriebsrechnungen 2003 vorliegen.

### **3. Gesetzliche Grundlagen (Reglemente)**

#### **Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen (Reglement vom 24. März 1998)**

- Das Reglement gilt für Tagesheime, Tagesfamilien, Mittagstische und Spielgruppen.
- Die Stadt leistet Beiträge bis max. 75 Prozent der notwendigen Betriebskosten.
- Die Eltern haben unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse Beiträge zu leisten.
- Die Kompetenz zur Bewilligung von Einrichtungen und die Festlegung der Beiträge der Stadt liegt beim Stadtrat. Der Grosse Gemeinderat bewilligt allfällig notwendige Investitionen.

#### **Musikschule (Reglement vom 10. September 1991)**

- Das Schulgeld muss, je nach Instrument, 20 - 35 % der durchschnittlichen Bruttokosten der Besoldung des Lehrpersonals decken.
- Der Grundtarif für Erwachsene beträgt 100 % der durchschnittlichen Bruttokosten der Besoldung des Lehrpersonals.
- Für Jugendliche aus der Stadt Zug werden nach Massgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern Ermässigungen gewährt.
- Für Erwachsene wird bei niedrigem steuerpflichtigem Einkommen eine Ermässigung gewährt.
- Der Tarif wird durch den Stadtrat mittels Verordnung festgelegt.

#### **Tagesschule (Reglement vom 30. November 1993)**

- Elternbeiträge an Verpflegungs- und Betreuungskosten.
- Beiträge abgestuft nach Einkommen.
- Höchster Beitragssatz maximal 100 % der Kosten.
- Der Tarif wird durch den Stadtrat mittels Verordnung festgelegt.

### **4. Grundsätze**

Für die Beitragsleistungen und Subventionen gelten **neu** folgende Grundsätze:

- Für alle Beiträge Dritter an Leistungen der Stadt und Subventionen der Stadt an schul- und familienergänzende Betreuungsangebote wird jeweils ein Kostendeckungsgrad festgelegt.
- Für die Leistungen der Stadt werden die Vollkosten ermittelt. Dabei wird unterschieden zwischen direkten Kosten (Verpflegungs- und Betreuungskosten) und indirekten Kosten (Raummiete, Hauswartung, Administration).

- Für Leistungen im Bereich schul- und familienergänzende Kinderbetreuung kommt ein Stufentarif zur Anwendung während für Leistungen im Bereich Animation und Freizeit ein Einheitspreis verrechnet wird.
- Die abgestuften Tarife sollen einfach, transparent und gegenseitig abgestimmt sein. Sie
  - erfolgen nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten;
  - basieren auf dem steuerbaren Einkommen und Vermögen (bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamem Kind sind das steuerbare Einkommen und Vermögen beider Partner zu berücksichtigen);
  - enthalten für den Fall von fehlender Liquidität beim Vermögen eine Härteklauselel;
  - sehen bei mehreren Kindern, welche die gleichen Leistungen beziehen, einen Rabatt vor;
  - übersteigen bei der obersten Tarifstufe die Vollkosten nicht.
- Für die Bereiche Freizeit und Animation kommt ein Einheitstarif mit Härtefallklauselel zur Anwendung.
- Für Leistungen, die durch Dritte erbracht werden, genehmigt der Stadtrat die Tarife.
- Wenn gleiche Leistungen durch verschiedene Trägerschaften angeboten werden, ist der gleiche Tarif anzuwenden.
- Beiträge für städtische Leistungen werden pro Trimester im Voraus erhoben. Für nicht in Anspruch genommene Leistungen gibt es keine Rückerstattungen. Vorbehalten bleibt eine Härtefallklauselel.

Diese Grundsätze sollen bis spätestens zum 1. August 2005 umgesetzt werden.

## 5. Aufteilung mit Stufen- oder Einheitstarif

Die Beiträge werden wie folgt unterteilt:

mit Stufentarif	Bemerkungen
Tagesschulen	Verpflegung und Betreuung (Reglement)
Musikschule: Jugendliche und Auszubildende bis Alter 25	Reglement: Anteil an Bruttolohnkosten
Musikschule: Erwachsene	Reglement: Anteil an Bruttolohnkosten
Mittagstisch	Reglement Tagesheim und andere familienergänzende Einrichtungen
Tagesheime und Kinderkrippen	Reglement und Leistungsaufträge
Tagesfamilien	Reglement und Leistungsauftrag

<b>mit Einheitstarif</b>	<b>Bemerkungen</b>
Hausaufgabenhilfe	CHF 5.-- / Std. oder CHF 200.-- / Jahr
Schullager	nur Verpflegungskosten verrechenbar (Schulgesetz)
Freizeitlager	CHF 200.-- für zwei Wochen Gottschalkenberg
Buspass	Beitrag 50% weiterführen
Schulbus	weiterhin gratis; reduzieren und optimieren
Schulsport	Beitrag prüfen, z.B. CHF 50.-- je Disziplin und Jahr
Schultheater	Beitrag prüfen, z.B. CHF 50.-- pro Jahr
Heilpädagogische Schule	Beitrag an Verpflegung (CHF 5.15 pro Tag), Gratisabgabe prüfen
Hauswirtschaft (Verpflegung)	Einführung Verpflegungsabgabe prüfen, z.B. Pauschale CHF 150.-- pro Schuljahr

Zug, 20. April 2004

Beilagen:

- Anhang 1: Übersicht Beiträge
- Anhang 2: Musterrechnung Mittagstisch und Tagesheim

Der Stadtrat von Zug hat am 4. Mai 2004 den Bericht zur Kenntnis genommen und den Grundsätzen zugestimmt.

# Übersicht Beiträge

## Angaben und Bemerkungen zu den Leistungen

(in Klammern Ertrag im Jahre 2003)

### **Tagesschule (CHF 219'422.--)**

- Betreuung und Verpflegung
- Tagesschulreglement vom 14.12.1993
- Verordnung betr. Elternbeiträge SRB 29.3.1994
- Kosten pro Schüler und Tag CHF 32.70 (Rechnung 2002)
- Sozialtarif nach steuerbarem Einkommen mit 9 Stufen / Tagespauschale von CHF 5.-- bis CHF 45.--
- Ermässigung bei mehreren Kindern aus einer Familie: 25 % für das zweite und 50 % für jedes weitere Kind
- Beitrag max. 100 % der Kosten für Betreuung und Verpflegung
- Es soll geprüft werden, ob die Differenz der Jahreskosten der Tagesschule zur Regelklasse verrechnet werden soll. Mit dem Maximaltarif werden entgegen dem Reglement mehr als die effektiven Kosten verrechnet.

### **Musikschule für Jugendliche und Auszubildende bis 25 Jahre (CHF 541'598.--)**

- Schulgesetz § 19, zusätzliche Schulangebote: Musikunterricht
- Reglement über die Musikschule vom 10.9.1991
- Verordnung über die Musikschule SRB 17.12.1991 / 21.1.2003
- Gemäss Reglement muss der Grundtarif 20 - 35 % der durchschnittlichen Besoldung des Lehrpersonals decken. Von diesem Tarif werden nach Massgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern Ermässigungen gewährt.
- Ermässigung aufgrund des steuerpflichtigen Einkommens der Eltern in vier Stufen; 20 bis 80 % bis maximal CHF 44'000.-- (Verordnung SR).

### **Musikschule für Erwachsene (CHF 422'509.--)**

- Gleiche Grundlagen wie Musikschule für Jugendliche
- Gemäss Reglement muss der Grundtarif 100 % der durchschnittlichen Besoldung des Lehrpersonals decken. Auch hier erhalten Erwachsene mit niedrigem steuerpflichtigem Einkommen eine Ermässigung (Reglement)
- Die Ermässigung erfolgt in drei Stufen; 20 - 50 % bis steuerpflichtiges Einkommen von max. CHF 45'000.-- (Verordnung SR).

### **Mittagstisch (CHF 44'367.--)**

- Verpflegung und Betreuung
- Die bestehenden Mittagstisch-Einrichtungen wurden vom GGR separat bewilligt; z.Z. Oberwil und Riedmatt. Gemäss Reglement liegt die Einführung, mit Ausnahme von Investitionsbeiträgen, in der Kompetenz des Stadtrates.
- Kostendeckung gemäss Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen: mindestens 25 %.
- Einheitsbeitrag CHF 7.50 pro Kind und Tag für Betreuung und Verpflegung. Geschwisterrabatt analog Tagesschule, d.h. 25 % für das zweite und 50 % für das dritte angemeldete Kind.
- Der Tarif für die Deckung von 25 % der Vollkosten müsste im Durchschnitt CHF 10.-- betragen. Gestaffelt ergibt dies einen Tarif zwischen CHF 7.-- bis CHF 15.-- pro Mittag. Er wird jeweils an die Teuerung angepasst.

### **Tagesheime und Kinderkrippen (Beitrag Stadt CHF 1'114'190.--)**

- Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen
- Stadt leistet einen Beitrag von max. 75 % der notwendigen Betriebskosten
- Die Stadt hat mit dem Verein Tagesheim und mit der Kinderkrippe Fuchsloch Leistungsaufträge abgeschlossen.
- Der Verein Tagesheim verrechnet die Beiträge mit einem Sozialtarif. Dieser richtet sich nach dem "anrechenbaren Einkommen". Dieses berechnet sich nach dem Nettolohn abzüglich 10 %.
- Der Tarif bewegt sich monatlich von CHF 380.- für Einkommen unter CHF 35'000.- bis CHF 950.-- für Einkommen ab CHF 115'000.--.
- Die Kinderkrippe Fuchsloch kennt zusätzlich eine Reduktion bei mehreren Kindern.
- Die Kosten pro Platz und Jahr liegen bei CHF 27'000.--. Der Beitrag der Stadt deckt rund 60 % der Kosten.
- Der Verein Tagesheime und die Betriebskommission Kinderkrippe Fuchsloch haben beschlossen, ab 1. Januar 2005 die Tarife für höhere Einkommen anzupassen und max. CHF 1'600.-- statt bisher CHF 950.-- pro Monat zu verlangen.

### **Tagesfamilien (Beitrag Stadt CHF 111'196.--)**

- Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen
- Die Stadt hat mit dem Zuger Kantonalen Frauenbund eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen und leistet einen pauschalen Jahresbeitrag von maximal CHF 115'000.--.
- Der Beitrag der Stadt darf 65 % der notwendigen Betriebskosten nicht übersteigen. Angestrebt wird eine Kostendeckung von 50 %.
- Der Frauenbund verrechnet einen Sozialtarif abgestuft nach Einkommen und Anzahl Kinder d.h. nicht nach dem steuerbaren Einkommen. Bei steuerbarem Vermögen ab CHF 300'000.-- wird der Höchstarif verrechnet.

- Das Jahreseinkommen (inkl. 13. Monatslohn) wird mit einem Erhebungsbogen ermittelt.
- Der Tarif umfasst in 12 Stufen das Monatseinkommen zwischen CHF bis 2000.-- (CHF 1.50 pro Kind) und über CHF 11'000.-- (CHF 9.-- pro Kind ). Für das 2. und 3. Kind gewährt die Trägerschaft Rabatte bis 75 %.
- Der Frauenbund verrechnet der Stadt für die Organisation eine Fallpauschale von z.Z. CHF 1'160.--.

#### **Hausaufgabenhilfe (CHF 14'850.--)**

- Erteilung von Aufgabenhilfe
- Es besteht weder eine gesetzliche noch eine reglementarische Vorschrift
- Entschädigungsverordnung SRB vom 18.12.2001
- Kostendeckung: mindestens 50 % durch die Eltern
- Es gibt zwei Arten:
  - beim traditionellen Modell bezahlen die Eltern CHF 5.-- pro Stunde direkt an die Person, die Aufgabenhilfe erteilt
  - beim Gruppenmodell Guthirt und Herti bezahlen die Eltern pauschal CHF 200.-- pro Jahr an die Stadt. Bei einer Erhöhung auf CHF 250.-- beträgt der Kostendeckungsgrad rund 40 %.

#### **Schullager (CHF 38'164.--)**

- Schul- und Klassenlager
- Schulgesetz (Unentgeltlichkeit) und Verordnung des RR zum Schulgesetz (Elternbeiträge)
- Wegleitung für Schul- und Freizeitlager
- Gemäss Schulgesetz können nur die Verpflegungskosten den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- Einheitstarif variiert von Lager zu Lager / Gottschalkenberg CHF 70.-- pro Unterrichtswoche.

#### **Freizeitlager (CHF 5'892.--)**

- Grundlagen analog Schullager
- Gottschalkenberg: Einheitsbeitrag CHF 200.-- für zwei Wochen
- Auswärtige Freizeitlager: Einheitstarif variiert von Lager zu Lager
- Subvention Kanton (J+S Leitertätigkeit)
- Motion "Sozialtarif für die Ferienlager" vom 20.3.2002 pendent

#### **Buspass (CHF 200'844.-- inkl. Klassenfahrten)**

- Stadt bezahlt 50 % an den Buspass für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler
- GGR-Beschluss vom 8.9.1987
- soll eher beibehalten werden.

### **Schulbus (CHF 86'992.--)**

- Schulgesetz und Verordnung
- Die Stadt erhebt keine Beiträge
- Der Einsatz des Schulbusses soll reduziert und optimiert werden.

### **Schulsport (CHF --.--)**

- Schulgesetz: Zusätzliche Schulangebote
- Entschädigungsverordnung SRB
- Die Stadt erhebt keine Beiträge
- Der Kanton subventioniert neu den Schulsport
- Beitrag prüfen, z.B. CHF 50.-- pro Disziplin und Schuljahr.

### **Schultheater (CHF --.--)**

- Analog Schulsport
- Die Stadt erhebt keine Beiträge
- Beitrag prüfen, z.B. CHF 50.-- pro Schuljahr

### **Heilpädagogische Schule (CHF 37'369.--)**

- Verpflegung für Externat
- RRB zur Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Sonderschule vom 23.6.1998
- Einheitsbeitrag CHF 5.15 pro Tag resp. CHF 1'000.-- pro Jahr (SRB 1. 2. 2000)
- Gratisabgabe prüfen

### **Hauswirtschaft (CHF --.--)**

- Beitrag an Verpflegungskosten
- Es werden keine Beiträge erhoben. Die Gemeinde Baar verlangt CHF 5.-- / Tag
- Einführung einer Jahrespauschale prüfen, z.B. CHF 150.-- pro Schuljahr.

Projektgruppe Beiträger Dritter

Zug, 20. April 2004

# Musterrechnung

## Tagesheime

Basis Jahresrechnung 2003 in CHF

	Verein Tagesheim	Kinderkrippe Fuchsloch	Total
Anzahl Plätze	54	17	71
Betriebsaufwand	1'453'697	458'618	458'618
Elternbeiträge	502'036	156'017	156'017
Spenden / Zinsen	72'298	7'433	7'433
Defizite	879'363	295'168	295'168
Beitrag Stadt	879'363	253'500	253'500
Beitrag Stadt in %	60.5	55.3	59.2
Jahreskosten pro Platz	26'920	26'977	26'934

## Bemerkungen

- Beide Organisationen liegen mit den Deckungsbeiträgen innerhalb der Vorgabe gemäss Reglement (mind. 25 %, d.h. seit mehreren Jahren 35 - 40 %)
- Bei Übernahme des Defizits Fuchsloch steigt der Beitrag der Stadt Zug auf 64,4 %
- Der Tarif bezieht sich auf das anrechenbare Einkommen (Nettolohn ./ 10 Prozent) 40 Tarifstufen von CHF 35'000 bis CHF 115'000
- Elternbeitrag pro Monat (5 ganze Tage) CHF 380 bis CHF 950
- Die Auswertung des Tarifes (Beilage) zeigt, dass für 47 der 107 betreuten Kinder die Eltern den Maximalbetrag bezahlen
- Der Verein Tagesheim und die Betriebskommission Kinderkrippe Fuchsloch haben beschlossen, ab 1. Januar 2005 die Tarife für höhere Einkommen anzupassen und maximal CHF 1'600.-- statt bisher CHF 950.-- pro Monat zu verlangen.

## Mittagstisch

Basis Jahresrechnung 2003 in CHF

	Oberwil	Riedmatt	Total
Teilnehmerstage			
Schüler	2'862	3'054	5'916
Lehrpersonen	240	149	389
Total	3'102	3'203	6'305

Kosten	direkt	indirekt	Total
Löhne	125'765		
Material	4'000		
Verpflegungskosten	49'620		
Weiterbildung	4'235		
Infrastruktur + Verw.		42'812	
Total Kosten	183'620		226'432
Elternbeiträge	40'088		40'088

	Teilkosten	Vollkosten
Kosten pro Kind und Tag	31.04	38.27
Essen pro Kind und Tag	8.39	8.39
Elternbeitrag in % der Kosten	21.83	17.7

Tarif bei 25 % Deckung gemäss Reglement:

Durchschnitt pro Tag	7.75	9.95
----------------------	------	------

CHF 5.50 bis CHF 13.50 zur Deckung der direkten Kosten  
 CHF 7.00 bis CHF 15.00 zur Deckung der Vollkosten

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

---

Reglement  
über Tagesheime und  
andere familienergänzende  
Einrichtungen

vom 24. März 1998  
(Tagesheimreglement)

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,

gestützt auf § 42 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 und § 59  
des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980,

*beschliesst:*

## § 1

### *Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt die Organisation, die Aufgaben und die Finanzierung der von der Einwohnergemeinde Zug anerkannten Tagesheime und der anderen familienergänzenden Einrichtungen.

## § 2

### *Formen*

<sup>1</sup> Familienergänzende Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Sinne dieses Reglements sind Tagesheime, Tagesfamilien, Mittagstische und Spielgruppen.

<sup>2</sup> Für die Tagesschule gilt das Reglement über die Tagesschule der Stadt Zug vom 30. November 1993.

## § 3

### *Anerkennung*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Zug kann familienergänzende Einrichtungen und deren Träger anerkennen, sofern ein Bedürfnis danach besteht.

<sup>2</sup> Die Anerkennung erfolgt jeweils für vier Jahre. Die Anerkennungskriterien sind in den Ausführungsvorschriften zu definieren.

### **Auslegungsvorschrift für § 3 Abs. 1:**

Als subventionsberechtigt anerkannt werden kann eine familienergänzende Einrichtung, wenn ihr die Vormundschaftsbehörde die Bewilligung gestützt auf Art. 5 Abs. 1 PAV (Verordnung des Bundesrates vom 19.10.1977 über die Aufnahme von Pflegekindern) erteilt hat und ein Bedürfnis für eine solche Einrichtung besteht.

## § 4

### *Träger*

<sup>1</sup> Träger von familienergänzenden Einrichtungen sind in der Regel Vereine und andere private Körperschaften und Anstalten.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Zug kann in besonderen Fällen eine familienergänzende Einrichtung selber führen.

## § 5

### *Aufnahme*

<sup>1</sup> Übersteigen die Aufnahmegesuche das bestehende Angebot einer familienergänzenden Einrichtung, so sind vom Träger bei der Aufnahme vorab Kinder und Jugendliche von folgenden Elterngruppen zu berücksichtigen:

- alleinerziehende Elternteile,
- Eltern mit gesundheitlichen Problemen,
- berufstätige Eltern.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche aus auswärtigen Gemeinden können aufgenommen werden, sofern Platz vorhanden ist und die entsendende Gemeinde sich in gleicher Höhe wie die Stadt Zug am Betriebsdefizit beteiligt und dafür Kostengutsprache leistet. Die Trägerschaft ist berechtigt, bei der Aufnahme der Kinder einer sinnvollen sozialen Durchmischung Rechnung zu tragen.

## § 6

### *Elternbeiträge*

An die Kosten der von der Einwohnergemeinde Zug anerkannten oder selbst geführten familienergänzenden Einrichtungen haben die Eltern unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse Beiträge zu leisten.

## § 7

### *Beiträge der Einwohnergemeinde*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Zug gewährt im Rahmen der budgetierten Beiträge an die Träger von anerkannten familienergänzenden Einrichtungen Beiträge an die notwendigen Betriebskosten. Der Beitrag darf 75 % der notwendigen Betriebskosten nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Den Trägern von anerkannten familienergänzenden Einrichtungen kann an die Errichtung von Anlagen, Erweiterungs- und Umbauten sowie an die Erstausrüstung ein Beitrag gewährt werden.

<sup>3</sup> Die Empfänger sind verpflichtet, der Stadt jeweils ihre geprüften Betriebsrechnungen einzureichen.

## § 8

### *Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst über die Anerkennung von Trägern von familienergänzenden Einrichtungen, schliesst mit diesen einen Vertrag über die zu erfüllende Aufgabe ab und gewährt Betriebsbeiträge gemäss § 7 Abs. 1.

<sup>2</sup> Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat beschliessen im Rahmen ihrer ordentlichen Finanzzuständigkeiten und unter Vorbehalt des Referendums über Beiträge gemäss § 7 Abs. 2.

### **Auslegungsvorschrift für § 8 Abs. 1:**

Massgebend für die Auslegung des Begriffs «Anerkennung» ist die Auslegungsvorschrift für § 3 Abs. 1.

## § 9

### *Kommission*

Der Stadtrat wählt auf Amtsdauer eine Kommission. Diese prüft zuhanden der zuständigen Behörden Gesuche für familienergänzende Einrichtungen, beaufsichtigt die von der Einwohnergemeinde Zug anerkannten familienergänzenden Einrichtungen in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde und erstattet dem Stadtrat mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 10

*Ausführungsrecht*

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

§ 11

*Übergangsrecht*

Der Stadtrat schliesst innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglementes neue Leistungsverträge mit Trägern von bestehenden Tagesheimen und anderen familienergänzenden Einrichtungen in der Einwohnergemeinde Zug ab.

§ 12

*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Zug, 24. März 1998

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:  
*Felix Horber*

Der Stadtschreiber:  
*Albert Müller*

Vom Regierungsrat genehmigt am 16. Juni 1998

## INHALTSVERZEICHNIS

	§	Seite
Geltungsbereich	1	3
Formen	2	3
Anerkennung (Auslegungsvorschrift für § 3 Abs. 1)	3	3
Träger	4	3
Aufnahme	5	4
Elternbeiträge	6	4
Beiträge der Einwohnergemeinde	7	4
Zuständigkeiten (Auslegungsvorschrift für § 8 Abs. 1)	8	5
Kommission	9	5
Ausführungsrecht	10	6
Übergangsrecht	11	6
Inkrafttreten	12	6

EINWOHNERGEMEINDE ZUG

---

Reglement  
über die Tagesschule  
der Stadt Zug

vom 30. November 1993

(Tagesschulreglement)

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG,

gestützt auf § 59 Ziffer 4 des Gemeindegesetzes,

*beschliesst :*

## § 1

### *Zweck*

Die Tagesschule bietet im Sinne einer ganzheitlichen Erziehung Unterricht und Betreuung in Zusammenarbeit mit den Eltern an.

## § 2

### *Angebot*

Das Tagesschulangebot umfasst:

- a) den Unterricht für den zweijährigen Kindergarten;
- b) den Unterricht für die erste bis sechste Regelklasse der Primarschule;
- c) das Mittagessen;
- d) die Betreuung vor und nach dem Unterricht mit Aufgabenhilfe und Kursangeboten für die Freizeitgestaltung.

## § 3

### *Schulwoche*

Das Schul- und Betreuungsangebot von wöchentlich zehn Halbtagen wird auf Montag bis Freitag verteilt.

## § 4

### *Aufnahme*

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, deren Schulort die Einwohnergemeinde Zug ist, sind im Rahmen der vorhandenen Kapazität zum Besuch der Tagesschule berechtigt.

<sup>2</sup> Werden mehr Aufnahmegesuche gestellt als Plätze vorhanden sind, bevorzugt die Schulkommission bei der Zuteilung Schülerinnen und Schüler,

- deren Eltern alleinerziehend oder berufstätig sind,
- die als Einzelkinder aufwachsen,
- die die Tagesschule bereits besuchen,
- deren Geschwister die Tagesschule bereits besuchen,
- für deren Aufnahme es dringende Gründe gibt.

Dabei ist eine ausgewogene Schülerschaft anzustreben, und es sind insbesondere Schülerinnen und Schüler aus möglichst allen Bevölkerungsschichten zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Schulkommission kann Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden den Schulbesuch gestatten, sofern freie Plätze vorhanden sind und die Bewilligung der zuständigen gemeindlichen Behörde vorliegt.

## § 5

### *Elternbeiträge*

<sup>1</sup> Für den Besuch der Tagesschule wird von den Eltern oder Pflegeeltern von Schülerinnen und Schülern aus der Einwohnergemeinde Zug ein Beitrag erhoben.

<sup>2</sup> Für die Ausgestaltung der Beitragserhebung gelten die folgenden Grundsätze:

- Grundlage der Berechnung bilden die Verpflegungskosten und die Personalkosten der Betreuung sowie die für die Betreuung notwendigen Sachkosten.
- Die Höhe des Beitrags ist nach dem Einkommen der Eltern abgestuft, wobei höhere Einkommen stärker belastet werden.
- Die Beitragsskala ist so zu gestalten, dass beim höchsten Belastungssatz maximal 100 % der in die Berechnung einbezogenen Kosten gedeckt werden.

## § 6

### *Beiträge für Schüler aus anderen Gemeinden*

<sup>1</sup> Eltern oder Pflegeeltern von Schülerinnen und Schülern aus anderen Gemeinden haben einen Beitrag an die Verpflegung und Betreuung zu leisten, der 100 % der in die Berechnung gemäss § 5 einbezogenen Kosten deckt.

<sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden erhebt der Stadtrat von den anderen Gemeinden zusätzlich zum Elternbeitrag ein Schulgeld.

## § 7

### *Ausführungsrecht*

Der Stadtrat erlässt die Ausführungsvorschriften (Verordnung).

## § 8

### *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. August 1994 in Kraft.

§ 9

*Einführung*

<sup>1</sup> Die Regelklassen der Primarschule werden voraussichtlich wie folgt eingeführt:

- 1. – 4. Regelklasse ab 1. August 1994
- 5. Regelklasse ab 1. August 1995
- 6. Regelklasse ab 1. August 1996

<sup>2</sup> Der Stadtrat entscheidet über den Zeitpunkt der Einführung des Kindergartens.

Zug, 30. November 1993

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Die Präsidentin:  
*Monika Gisler*

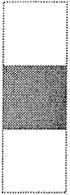
Der Stadtschreiber:  
*Albert Müller*

Vom Regierungsrat genehmigt am 17. August 1994

## INHALTSVERZEICHNIS

	§	Seite
Zweck	1	3
Angebot	2	3
Schulwoche	3	3
Aufnahme	4	3
Elternbeiträge	5	4
Beiträge für Schüler aus anderen Gemeinden	6	4
Ausführungsrecht	7	4
Inkrafttreten	8	4
Einführung	9	5

**Reglement**  
über die Musikschule der Stadt Zug  
vom 10. September 1991



Reglement über die Musikschule der Stadt Zug vom 10. September 1991  
Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf § 19 Abs. 1 des Schulgesetzes des  
Kantons Zug vom 27. September 1990, b e s c h l i e s s t :

### I. Allgemeines

	§ 1
Zweck	Die Musikschule der Stadt Zug hat den Zweck, nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen und in enger Zusammenarbeit mit den Stadtschulen musikalische Bildung zu vermitteln und die Freude an der Musik zu fördern.
	§ 2
Teilnahmeberechtigung	<sup>1</sup> Am Unterricht an der Musikschule können Jugendliche bis zum 20. Altersjahr teilnehmen. <sup>2</sup> Das Angebot der Musikschule steht Erwachsenen offen, dabei haben die Bedürfnisse der Jugendlichen Vorrang.
	§ 3
Schulpflicht	Der Besuch der Musikschule ist freiwillig. Wer sich dafür entschieden hat, ist jedoch verpflichtet, den Musikunterricht ordnungsgemäss zu besuchen.
	§ 4
Schulgesetz	Soweit dieses Reglement und die dazugehörigen Ausführungsvorschriften keine Regelung enthalten, finden das kantonale Schulgesetz und dessen Ausführungserlasse sinngemäss Anwendung.

# Reglement Musikschule

## II. Struktur und Fächerkanon

### §5

Die Musikschule der Stadt Zug gliedert sich in:

1. Unterricht für Jugendliche (Vorstufe, Elementarstufe, Fortbildungsstufe )
2. Erwachsenenschulung

### §6

Der Fächerkanon wird auf Vorschlag der Musikschulkommission durch den Stadtrat festgelegt. Es sind möglichst alle verlangten Fächer des vokalen und instrumentalen Bereichs anzubieten.

## III. Organe

### §7

Die Organe der Musikschule sind:

- Stadtrat
- Musikschulkommission
- Musikschulleitung
- Musikschullehrkörper

## IV. Rechte und Pflichten der Organe

### § 8

Der Stadtrat übt die oberste gemeindliche Aufsicht über die Musikschule aus. Er erlässt die notwendigen Verordnungen und wählt die übrigen Organe der Musikschule.

Stadtrat

### §9

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission ist das vom Stadtrat eingesetzte Beratungs- und Aufsichtsorgan der Musikschule. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Musikschulkommission

- Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Reglemente und Verordnungen;
- Verantwortung für einen zeitgemässen und organischen Aufbau der Musikschule;
- Beratung aller wichtigen Belange der Musikschule;
- Antragstellung über Schulstruktur und Fächerkanon sowie die zu führenden Ensembles;

- Vorschläge für die Wahl der Musikschulleitung und der Lehrkräfte;
- Visitation des Unterrichts und der Musikschul-Veranstaltungen;
- Entscheid über die Promotion der Schülerinnen und Schüler;
- Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung.

<sup>2</sup> Die Kommission kann einzelne Aufgaben an Subkommissionen und an die Musikschulleitung delegieren.

<sup>3</sup> Die Kommission besteht aus 7 bis 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom Stadtrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Schulpräsidentin/Schulpräsident und Rektorin/Rektor der Stadtschulen gehören ihr von Amtes wegen an. Die Musikschulleitung und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Lehrkörpers nehmen an den Sitzungen teil.

#### §10

#### Musikschulleitung

<sup>1</sup> Die Musikschulleiterin/der Musikschulleiter ist verantwortlich für die fachliche, musikpädagogische und administrative Führung der Musikschule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben sind in der Musikschulverordnung und im Pflichtenheft festgehalten.

<sup>3</sup> Für administrative Aufgaben steht das Musikschulsekretariat zur Verfügung.

#### § 11

#### Lehrkörper

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen werden auf Antrag der Musikschulkommission vom Stadtrat angestellt. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrages begründet.

<sup>2</sup> Als Lehrperson kann angestellt werden, wer über eine fachspezifische Ausbildung und in der Regel über einen entsprechenden Diplomabschluss verfügt.

<sup>3</sup> Die Rechte und Pflichten sowie das Mitspracherecht des Lehrkörpers werden vom Stadtrat festgelegt.

#### **V. Musikschülerinnen und Musikschüler**

##### § 12

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler der Vorstufe und der Theoriekurse werden in Gruppen oder Klassen unterrichtet. Die Gesangs- und Instrumentalschülerinnen und -schüler erhalten in der Regel Einzelunterricht. Jene der Streicher-, Bläser-, Schlagzeug- und Akkordeonklassen sind zudem grundsätzlich verpflichtet, eine stufengerechte Ensembleschulung zu besuchen.

<sup>2</sup> Die Musikschule fördert insbesondere in den Ensembles die Mitsprachemöglichkeiten der Musikschülerinnen und Musikschüler.

<sup>3</sup> Im übrigen werden die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler in der Musikschulverordnung festgehalten.

#### **VI. Schulgeld**

##### § 13

Der Unterricht auf der Vorstufe und der Besuch der Musikschulensembles sind unentgeltlich.

##### § 14

Für den übrigen Musikunterricht wird ein Schulgeld erhoben, das vom Stadtrat in einer Verordnung festgelegt wird. Der Grundtarif ist gemäss folgenden Anteilen an den durchschnittlichen Bruttokosten der Besoldung des Lehrpersonals festzusetzen:

- für Jugendliche aus der Stadt Zug je nach Instrument 20 - 35 %;
- für Jugendliche aus den übrigen Gemeinden des Kantons Zug sowie für ausserkantonale Jugendliche, die in der Stadt Zug ihre Ausbildung erhalten, ca. 50 %;

- für Jugendliche aus anderen Kantonen ca. 100 %;
- für Erwachsene ca. 100 %.

#### § 15

<sup>1</sup> Für Jugendliche aus der Stadt Zug werden auf den Grundtarif nach Massgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern Ermässigungen gewährt.

<sup>2</sup> Für Erwachsene aus der Stadt Zug wird bei niedrigem steuerpflichtigem Einkommen eine Ermässigung gewährt.

#### § 16

Für die von der Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumente ist eine Gebühr zu entrichten, die der Stadtrat in einer Verordnung festlegt.

#### § 17

Der Stadtrat ist ermächtigt, Schulgeld und Instrumenten-Gebühren periodisch der Teuerung anzupassen.

### VII. Inkrafttreten

#### § 18

Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums und der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Februar 1992 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere die Verordnung über die Musikschule der Stadt Zug vom 13. April 1971 und die Verordnung über das Schulgeld an der Musikschule der Stadt Zug vom 1. April 1983, aufgehoben.

# Reglement Musikschule

Zug, 10. September 1991

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:  
Karl Rust

Der Stadtschreiber:  
Albert Müller

Vom Regierungsrat genehmigt am 9. Dezember 1991